



Rat	02.07.2014
Rat	03.07.2014

öffentlich

Vorlage Nr.	367/2014-1
Stand	11.06.2014

Betreff Wahl zur Vertretung der Stadt Bornheim in der Gesellschafterversammlung der Stromnetz GmbH & Co. KG

Beschlussentwurf

1. Der Rat bestellt für die Dauer der Wahlperiode des Rates zum Vertreter der Stadt Bornheim in der Gesellschafterversammlung der Stromnetz Bornheim GmbH & Co. KG:

Herrn Bürgermeister Wolfgang Henseler.

2. Der Vertreter der Stadt Bornheim in der Gesellschafterversammlung der Stromnetz Bornheim GmbH & Co. KG wird angewiesen, in der Gesellschafterversammlung zu beschließen, dass die folgenden vier vom Rat der Stadt Bornheim bestimmten Ratsmitglieder an der Gesellschafterversammlung der Stromnetz Bornheim GmbH & Co. KG teilnehmen:

1. _____
2. _____
3. _____
4. _____

Als Ersatzmitglieder für die Teilnehmer an der Gesellschafterversammlung der Stromnetz Bornheim GmbH & Co. KG im Falle des Ausscheidens der oben benannten Teilnehmer aus dem Rat oder ihrer Abberufung durch den Rat bestimmt der Rat die folgenden Ratsmitglieder:

1. _____
2. _____
3. _____
4. _____

Sachverhalt

Gemäß § 113 Abs. 2 Satz 1 GO bestellt der Rat die Vertreter der Stadt in Beiräten, Ausschüssen, Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsräten oder entsprechenden Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen, an denen die Stadt beteiligt ist.

Die Stadt Bornheim ist an der Stromnetz Bornheim GmbH & Co. KG als Kommanditistin beteiligt und entsendet neben dem Bürgermeister der Stadt Bornheim als Vertreter der Stadt Bornheim vier weitere Ratsmitglieder als Teilnehmer in die Gesellschafterversammlung. Es ist vorgesehen, dass die vier Ratsmitglieder (bzw. im Falle des Ausscheidens aus dem Rat oder der Abberufung durch den Rat die Ersatzmitglieder) unter der im Beschlussentwurf vorgesehenen Ziffer 1 – 4 Gaststatus ohne Stimmrecht im Aufsichtsrat der Stromnetz Bornheim GmbH & Co. KG erhalten sollen. Insofern wird auf die Vorlage 366/2014-1 verwiesen.

Die Stimmabgabe der Stadt Bornheim in der Gesellschafterversammlung erfolgt durch den Bürgermeister. Im Falle seiner Verhinderung ist der ordentliche Vertreter des Bürgermeisters mit Stimmvollmacht auszustatten.

Die Vertretung der Stadt Bornheim alleine durch den Bürgermeister der Stadt Bornheim bzw. durch seinen Stellvertreter in der Gesellschafterversammlung der Stromnetz Bornheim GmbH & Co. KG hat ihren Grund in der Praktikabilität der Handhabung der Gesellschafterversammlungen. In der Vorlage 075/2014-2 zur erstmaligen Besetzung der Vertreter des Rates in der Gesellschafterversammlung der Stromnetz Bornheim GmbH & Co. KG waren die neben dem Bürgermeister benannten vier Ratsmitglieder als gemeinsame Vertreter der Stadt Bornheim benannt. Dies hat gesellschaftsrechtlich zur Folge, dass bei einer Verhinderung eines der fünf Vertreter die Stadt Bornheim nicht ordnungsgemäß in Gesellschafterversammlungen vertreten ist. Um das Risiko der nicht ordnungsgemäßen Vertretung der Stadt Bornheim zu minimieren, soll als vertretungsberechtigte Person der Bürgermeister bestimmt werden.

Über die Teilnahme von Mitgliedern des Rates der Stadt Bornheim an den Gesellschafterversammlungen entscheidet die Gesellschafterversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Damit kann der Gesellschafter Stadt Bornheim mit seiner Mehrheit der Stimmen in der Gesellschafterversammlung die Teilnahme der unter 1. – 4. benannten Ratsmitglieder ggfs. auch gegen die Stimmen des anderen Gesellschafters beschließen.

Die Vertretungsbefugnis spricht der Rat jeweils für die Dauer seiner Wahlperiode aus.

Das Wahlverfahren für die vom Rat zu benennenden Teilnehmer an der Gesellschafterversammlung richtet sich nach § 50 Abs. 4 i.V.m. Abs. 3 und § 113 GO. Der Bürgermeister empfiehlt den Ratsmitgliedern, sich auf einen **einheitlichen Wahlvorschlag** zu **einigen**, der nur **durch einen einstimmigen Beschluss über dessen Annahme** zu Stande kommt. Andernfalls muss nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt werden. Dabei ist das Berechnungsverfahren nach Hare-Niemeyer anzuwenden.

Da die GmbH & Co. KG als Einheits-KG alleinige Gesellschafterin der Stromnetz Bornheim Verwaltungs GmbH ist, nehmen die Kommanditisten der GmbH & Co. KG gemäß Gesellschaftsvertrag der Stromnetz Bornheim Verwaltungs GmbH auch die Gesellschaftsrechte der GmbH wahr.

Finanzielle Auswirkungen

keine